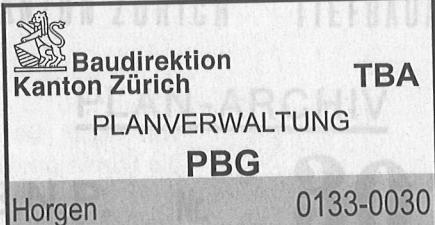


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Mai 1987



### 1630. Amtlicher Quartierplan

Am 21. April 1987 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Grundhalden.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Januar 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 10. März 1987 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 15. April 1987 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Seestrasse HS-3, S-1, im Westen durch die Waidlistrasse und den Seewartweg, im Süden durch die Bergwerkstrasse, die Begrenzung des Quartierplans Allmendhölzli und die Freihaltezonengrenze, im Osten durch den Waldrand des Allmendhölzli und den Aabach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Seestrasse S-1 und die Waidlistrasse sowie die interne Bergwerkstrasse mit angeschlossenem Käpfnerweg.

Die an der Bergwerkstrasse variabel zwischen 12 m bis auf 40 m festgelegten Verkehrsbaulinien und am Käpfnerweg zwischen 12 m bis auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die im Situationsplan entlang der Seestrasse S-1 enthaltenen Baulinien werden im Bereich der Einmündung der Bergwerkstrasse geöffnet bzw. aufgehoben und sind im übrigen richtig eingetragen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 22. Dezember 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Grundhalden wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

Gde. Horgen

von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Mai 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**